

Merkblatt zur Geldwäsche - Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GWG)

Geldwäsche ist die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Diese werden in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeführt und sozusagen „sauber“ gemacht. Zum Beispiel: Ein Drogenhändler eröffnet eine Kneipe und behauptet, die aus dem Drogenhandel erzielten Gewinne seien durch die Kneipenwirtschaft entstanden.

Auch Handwerksbetriebe können betroffen sein, sollten sie illegal erzieltes Geld bewusst und entgegen der Bestimmungen des GWG annehmen, selbst wenn es für legal erbrachte Leistungen ist. Folgende Branchen haben typischerweise aufgrund ihrer Produkte mit größeren Geldmengen zu tun:

- ➔ Kfz-Handwerk und -Handel
- ➔ Juweliere und Uhrmacher
- ➔ Premium Unterhaltungselektronik
- ➔ Kunst- und Antiquitätenhändler

Nach dem Geldwäschegesetz sind Sie verpflichtet, beim Erkennen illegal erzielter Einnahmen, diese mittels Verdachtsanzeige zu melden.

Wie können Sie derartige Verdachtsfälle erkennen?

- ➔ Hierbei hilft die Beantwortung der Frage: „Kennen Sie Ihren Geschäftspartner?“ Diese Frage müssen Sie sich in folgenden Fällen stellen und damit Ihren Geschäftspartner identifizieren:
 - bei der Annahme von Bargeld ab 15.000,00 € oder
 - wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hinweisen, dass die Geschäftsbeziehung der Geldwäsche dient oder
 - falls Zweifel an der Identität des Geschäftspartners bestehen.

Zur Identifizierung Ihres Vertragspartners benötigen Sie nachfolgende Informationen:

- ➔ **Natürliche Personen:**
Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift
- ➔ **Juristische Personen:**
Name/ Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes/ Hauptniederlassung, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Ferner ist zu beachten, dass Ihr Vertragspartner ggf. auf Veranlassung eines Dritten handelt. In diesem Fall ist dann auch der sogenannte „wirtschaftlich Berechtigte“ zu identifizieren. Bei juristischen Personen ist außerdem zu berücksichtigen, dass es hierbei nicht nur auf die Identität der Gesellschaft an sich ankommt, sondern auch auf die dahinter stehende natürliche Person als sogenannter „wirtschaftlich Berechtigter“.

Gesetzliche Besonderheiten gelten des Weiteren, wenn Ihr Vertragspartner nicht persönlich anwesend ist, bspw. bei Onlinegeschäften.

Diese Informationen sind nach dem Gesetz vor Abschluss der Geschäftsbeziehung einzuholen. Damit der Geschäftsablauf nicht unterbrochen werden muss, kann die Identifizierung auch noch währenddessen erfolgen, sofern ein geringes Risiko der Geldwäsche besteht.

Ihr Geschäftspartner ist per Gesetz dazu verpflichtet, Ihnen diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Ist er nicht bereit mitzuwirken, so ist im Zweifelsfall eine Verdachtsanzeige geboten und die Geschäftsbeziehung zu beenden, da es keine gesetzlichen Möglichkeiten zur Erzwingung der Mitwirkung gibt.

Die von Ihnen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung erhobenen Daten müssen zudem kontrolliert und dokumentiert werden. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht von fünf Jahren. Hierbei empfiehlt es sich, äußerst sorgsam vorzugehen, um bei einer etwaigen Kontrolle, die notwendigen Nachweise vorlegen zu können. Zudem sind Nachweise angemessener interner Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen, zum Beispiel Schulungen von Mitarbeitern.

Sollten nach oben genannter Prüfung Tatsachen vorliegen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen, sind Sie verpflichtet, eine Verdachtsanzeige beim Bundeskriminalamt und bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Polizei) zu stellen.

Verstöße gegen die Vorschriften des Geldwäschegesetzes können mit einem Bußgeld bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf den Seiten des Bundes und der Länder:

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/Sicherheit/SichAllge/Geldwaesche.html?nn=246796>

http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5467&article_id=101183&psmand=18

Ihre Ansprechpartnerin:

Adrienne Wolf
Recht

Tel. 05121 162172
Fax 05121 703432
adrienne.wolf@hwk-hildesheim.de